**Musterschreiben 2: Absehen/Ausnahme von Passpflicht bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

[Absender\*in: Name, Adresse]

[Adressatin: Ausländerbehörde, Adresse]

[Ort, Datum]

[Sachverhalt zum Vorliegen der Voraussetzungen der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis darstellen]

[dann drei unterschiedliche Szenarien zum Nichtvorliegen des Passes:]

[Szenario a]

Den Passantrag habe ich am [Datum] gestellt bzw. einen Termin hierzu habe ich vereinbart. Belege hierzu lege ich in der Anlage vor. Eine Antwort der afghanischen Botschaft habe ich nicht erhalten bzw. der Antrag wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass aus technischen Gründen keine Pässe ausgestellt werden. Hierzu füge ich als Beleg ein Schreiben der afghanischen Botschaft vom XX.XX.2021 bei, vgl. Anlage…

[Szenario b]

Den zur Passbeantragung erforderlichen Antrag auf Ausstellung einer Tazkira habe ich bzw. einen Termin hierzu habe ich vereinbart. Belege hierzu lege ich in der Anlage vor. Eine Antwort der Botschaft habe ich nicht erhalten bzw. der Antrag wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass aus technischen Gründen keine Pässe ausgestellt werden. Hierzu füge ich als Beleg ein Schreiben der afghanischen Botschaft vom XX.XX.2021 bei, vgl. Anlage…

[Szenario c]

Den Antrag auf Tazkira/Pass habe ich noch nicht gestellt. [Begründung ggf: Ich war hierzu nicht verpflichtet, da ich mich in einem laufenden Asylverfahren befand bis…].

[weiter in allen Szenarien der Passbeschaffung:]

Am 16.08.2021 besetzte die radikal-islamische Organisation der Taliban den Präsidentenpalast in Kabul, der Hauptstadt Afghanistans und übernahm die Macht im Land. Der bisherige Präsident Ghani floh ins Ausland. Seit dem Sturz der afghanischen Regierung hat die Bundesregierung Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt, wie sich aus der Pressemitteilung des Bundesinnenministers vom 11.08.2021 ergibt (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/08/aussetzung-abschiebung.html).

Seither können in der afghanischen Botschaft bzw. den Konsulaten in Deutschland nach dortiger Mitteilung „aus technischen Gründen“ keine Pässe ausgestellt werden. Wann sich dieser Umstand ändert, ist nicht abzusehen. Es können weder Passanträge gestellt noch bearbeitet werden.

Hierzu füge ich als Beleg ein Schreiben vom 23.8.2021 der afghanischen Botschaft bei, in dem bestätigt wird, dass auch keine Passanträge gestellt oder bearbeitet werden können, vgl. Anlage XX (https://berlin-hilft.com/2021/09/02/afghanistan-botschaft-geschlossen-passbeschaffung-damit-unmoeglich/).

B. Rechtliche Begründung

Es ist eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § [einschlägige Rechtsgrundlage] AufenthG zu erteilen. Die Voraussetzungen liegen vor.

[ggf. Ausführungen zu den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen]

Von der Passpflicht ist abzusehen.

Insbesondere liegt eine Ausnahmesituation vor, in der von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG – der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG – abzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn besondere, atypische Umstände vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.04.2009 -1 C 3.08, Rn. 13 – beck-online).

Ist der Besitz eines Passes oder eines Passersatzes rechtlich oder tatsächlich unmöglich und beruht dies auf Gründen, die die betroffene Person nicht zu vertreten hat, ist darüber hinaus auch im Ermessenswege von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen (NK-AuslR/Dominik Bender/Jonathan Leuschner, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 5 Rn. 49).

Ferner kann die Erfüllung der Passpflicht als unzumutbar anzusehen sein (vgl. Maor in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch 30. Edition, 01.07.2021, AufenthG § 5 Rn. 43).

Bei der Ermessensausübung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wobei auch die mit der Beantragung verbundenen Nachteile und Gefahren zu einzubeziehen sind (VG Oldenburg, Urteil vom 29.02.2012 – 11 A 1512/11, 2. Leitsatz – beck-online).

Nach diesen Maßgaben ist vorliegend davon auszugehen, dass von der Passpflicht hier abzusehen ist.

Zum einen kommt die afghanische Botschaft vorliegend nicht mehr ihren konsularischen Pflichten nach, da sie keine Passanträge mehr entgegennimmt bzw. diese bearbeitet. Somit ist aus tatsächlichen Gründen eine Passbeschaffung bei afghanischen Stellen in Deutschland für unabsehbare Zeit nicht möglich,

zur Glaubhaftmachung: Schreiben der Botschaft von Afghanistan vom 23.8.2021, siehe oben Anlage XX.

[weiter mit drei verschiedenen Varianten:]

[Variante a.]

Insbesondere habe ich bereits nachgewiesen, dass ich am [Datum] einen Passantrag gestellt habe. Die Quittung über die Antragstellungsgebühr bei der afghanischen Botschaft in Berlin liegt Ihnen vor (Anlage).

[Variante b.]

Die Tatsache, dass ich bislang noch keinen Passantrag gestellt habe, liegt darin begründet, dass ich zunächst als eine erste Voraussetzung für die Passbeantragung eine Tazkira beantragt habe. Der Beleg über die Beantragung liegt vor/ wird beigefügt, Anlage.

[Variante c.]

Es ist festzuhalten, dass selbst dann, wenn ich zuvor einen Pass beantragt hätte, dieser mit der jetzt bestehenden Unmöglichkeit der Ausstellung nicht mehr vorgelegt werden könnte [prüfen im Einzelfall, ob das zeitlich korrekt ist, sonst weglassen und weiter mit Unzumutbarkeit].

Da die Botschaft die Passausstellung nicht bearbeitet, sind atypische Umstände gegeben, welche ein Abweichen von der Regelerteilungsvoraussetzung der Passpflicht erforderlich machen. Darüber hinaus ist dadurch, dass die Botschaft nicht zur Passbearbeitung zur Verfügung steht, eine tatsächliche Unmöglichkeit der Passvorlage gegeben, die ich nicht zu vertreten habe.

Vorsorglich ist darüber hinaus festzustellen, dass auch dann, wenn die Botschaft konsularische Dienste wieder anbietet, die Passbeschaffung für mich dennoch nicht zumutbar sein wird.

Denn es ist nicht zumutbar, mit einer Behörde in Kontakt zu treten, die von einem durch das FBI gesuchten Terrorverdächtigen geleitet wird.

Zur Glaubhaftmachung: „Afghanistan’s new interior minister heads a US-designated terror group and has a $10 million US bounty on his head“, Business Insider vom 07.09.2021 (https://www.businessinsider.com/afghanistan-new-interior-minister-heads-a-us-designated-terror-group-2021-9?op=1).

[Nachfolgend Ausführungen zu Angehörigen in Afghanistan, ggf. anpassen oder streichen]

Weiter besteht das beachtliche Risiko, dass meine Angehörigen in Afghanistan durch Handlungen meinerseits zur Passbeschaffung in Gefahr geraten. Es liegt nahe, dass die dem afghanischen Innenministerium durch z. B. einen Antrag beim Konsulat bekanntgemachten Informationen über meinen Verbleib in Deutschland zu Nachteilen für meine Angehörigen in Afghanistan führen können, da sie als Angehörige eines im „Westen“ und damit unter „Ungläubigen“ lebenden Verwandten an meiner statt Opfer von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung werden können. Dieses konkrete Risiko macht jede Handlung meinerseits zur Passbeschaffung unzumutbar.

Somit ist festzustellen, dass eine Passbeschaffung auf absehbare Zeit nicht möglich und nicht zumutbar ist. Das Ermessen kann daher nur dahingehend ausgeübt werden, dass von der Passbeschaffungspflicht im Einzelfall abzusehen ist.

Ich bitte um Mitteilung eines Termins zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis; andernfalls um Erlass eines förmlichen, rechtsmittelfähigen Bescheides über meinen Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

……………………………………….

[Name in Druckbuchstaben]